



306

Pflichtnotul für den Bieraufseher.

Ich schwöre
 zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen theuern Eid, daß ich
 auf das Brauen und Einfüllen des Bieres aller Orten bei der
 Stadt fleißig Acht geben, nach beschehener gänzlicher Ab-
 jähr- und Auffüllung die Keller, Gewölbe und andere Be-
 hältnisse, darinn das Bier geleyet worden, ohne einige Ueber-
 sehung visitiren, solch neugebrauened Bier nach befindlichen
 Dreylingen, Kuffen, Fassen, Vierteln, Tonnen und halben
 Tonnen genau umzählen, alles richtig aufzeichnen, den
 Brauenden sowohl in ihr Buch einschreiben, als auch dem re-
 gierenden Herrn Bürgermeister zur Nachricht, damit hernach
 beim Schluß der Rechnung vom Rathe darüber gewöhnlicher-
 maßen attestirt werden könne, anmelden, darbei niemanden, wer
 der auch sey, einen Unterschlag, Untreue oder Verkürzung im
 geringsten nicht verstaten, vielweniger selbst begehen, sondern
 vielmehr zu der Sache ehender Erkundigung, den Uberschlag
 auf den Schutt mit machen und dadurch hinter den wahrhaf-
 ten Guß desto mehr zu gelangen suchen auch dahin sehen will,
 daß die Aussteckung des Zeichens zum Bierschanke oder des so-
 genannten Bierkegels eher nicht erfolge, als bis das Bier von
 mir überzählet und eingeschrieben und der Nachschuß zur Bier-
 Steuer-Einnahme entrichtet worden; So wahr mir Gott
 helfe, durch seine Gnade!

für

Nach

der B

mer L

achgief

schiffell

und des

vränder

dem S

ise fast

ergebe

Deputir

Du

Bieres h

es Getr

Sie hat

beson

de, ver

nd zu v

im brau

Personen

gehörn

eine An

merzüg

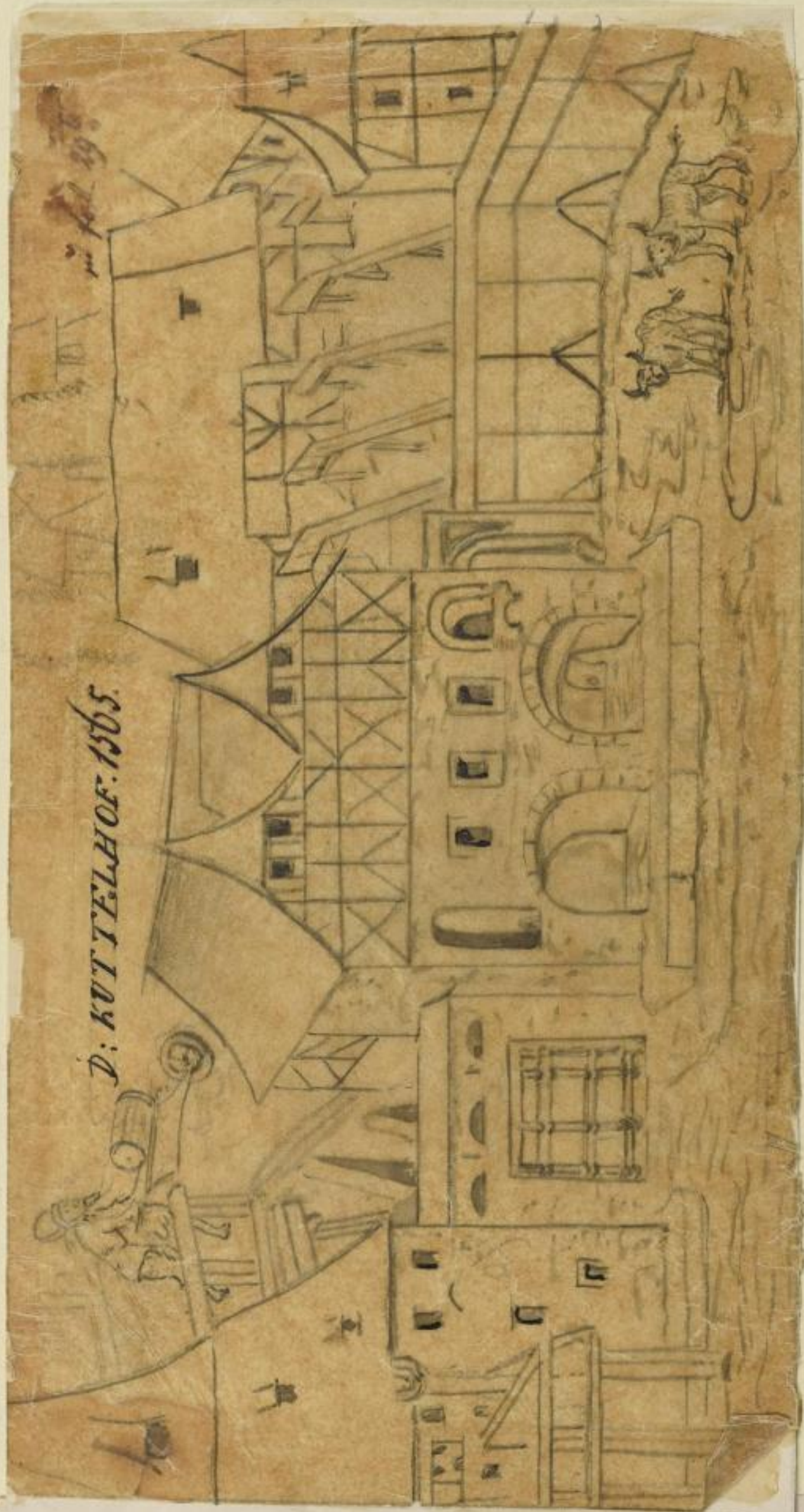
men T

füllen.

In

chung ü

selbst ab



D: KUTTELHOF. 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7